



PORSCHE

Regulations and Environment After Sales



Allgemein gültige Gesetzes- und Umweltanforderungen Aftersales

VAB4

Version 3.3, 03/2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Ansprechpartner	4
2. Verwendungszweck.....	4
3. Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit.....	4
4. Weltweite Materialrestriktionen und Stoffverbote in Ersatzteilen	5
5. Bauteilzertifizierung, -kennzeichnung und -labeling.....	9
6. Pflicht zur konformen Bauteiletikettierung und -verpackung sowie Beilegen von Begleitdokumenten/Beipackzetteln zum Liefergegenstand	11
7. Nachhaltigkeits- und Umwelanforderungen	11
7.1. Recycling, Upcycling und Re-Use	12
7.2. Rohstoffbeschaffung und Produktentwicklung.....	12
7.3. Aftersales Anforderungen an Altfahrzeuge.....	12
7.4. Aftersales Anforderungen an Fahrzeuge für die Untersuchung der Abgase (AU-Richtlinie)	13
7.5. Pflichten aus der WEEE Richtlinie (z.B ElektroG und ElektroStoffV in Deutschland)	13
7.6. Markierungsanforderungen an Verpackungen.....	13
8. IT und Information Compliance	14
8.1. Allgemeine Datenverarbeitung	14
8.2. Anforderungen an Systemlieferanten	15
9. Pflicht zur Informations- und Dokumentenerstellung/-bereitstellung.....	15
10. Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit von Werkstattausrüstung.....	16

10.1.	Sicherstellung der Vertriebsfähigkeit sowie Einhaltung gesetzlicher Anforderungen.....	16
10.2.	Kennzeichnung.....	16
10.3.	Zertifizierungen, Zulassungen und Registrierungen	17
10.4.	Material Compliance.....	18
10.5.	Umweltrechtliche Anforderungen.....	18
10.6.	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	19

1. Ansprechpartner

Bereich

Fachbereich VAB4

E-Mail

aftersales.regulations@porsche.de

2. Verwendungszweck

Das Dokument „Allgemein gültige Aftersales Gesetzes- und Umweltauforderungen“ beschreibt die mindestens durch einen Lieferanten zu beachtenden und zu erfüllenden Anforderungen aus dem Bereich Gesetze und Umwelt des Porsche Aftersales sowie Werkstattausrüstung. Die Anforderungen aus diesem Dokument sind für jeden Lieferanten verpflichtend und werden in Form eines mitgeltenden Dokumentes über die öffentlich zugängliche Konzern-Einkaufsbedingungen-Plattform www.vwgroupsupply.com sowie auf der GLOBE-Plattform zur Verfügung gestellt.

Die durch einen Lieferanten mindestens zu beachtenden und zu erfüllenden Anforderungen an jegliche Art von Batterien/Zellmodule - insbesondere Lithium-Batterien - als Produkt oder Teil eines Produktes werden in dem Dokument „Spezielle Aftersales Gesetzes- und Umweltauforderungen an Handling End of Life Alt-Batterien/Zellmodule“ beschrieben, das ebenfalls als mitgeltendes Dokument auf www.vwgroupsupply.com und auf der GLOBE-Plattform abrufbar ist.

3. Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit

- Der Lieferant ist als Hersteller des Liefergegenstands für die Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit unter Berücksichtigung jeweiliger lokaler gesetzlicher Vorgaben und deren Einhaltung in allen Porsche Vertriebsmärkten verantwortlich (z.B. Gefahrstoffrelevante, technische, sicherheits- oder kennzeichnungsrelevante Gesetzesvorgaben). Die Konformität muss demnach nicht nur mit Gesetzen/Bestimmungen des Herstellungs- bzw. Ablieferortes gewährleistet sein, sondern auch weltweit. Eine Einschränkung auf einzelne ausgewählte Märkte bzw. Länder ist für Ersatzteile nicht zulässig.
- Der Lieferant informiert den Bereich Aftersales der Porsche AG unmittelbar via aftersales.regulations@porsche.de, sollte die Vertriebsfähigkeit seines Liefergegenstands für bestimmte Länder nicht sichergestellt oder bestätigt werden können.
- Die allgemein gültigen Anforderungen an Lieferanten mit dem Zweck der Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit sind in den konzernübergreifend gültigen VW Normen, wie z.B. der VW Norm 50156 oder VW 91101 zusammengefasst. Diese Norm kann auf Anfrage dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

4. Weltweite Materialrestriktionen und Stoffverbote in Ersatzteilen

Der Lieferant stellt sicher, dass die vertragsgegenständlichen Produkte, die in den VW Normen VW 91100, VW 91101, VW 91102 sowie VW 50156 definierten Umwelt-, Material- und Stoffanforderungen in vollem Umfang erfüllt sind.

- 1) Der Lieferant hat zum einen für Bauteile, Betriebsstoffe und Prozessmaterialien, die am oder im Fahrzeug verbleiben oder für die Ersatzteilversorgung bestimmt sind als auch für werkstattsspezifische Produkte, die als fertiges Produkt oder als Ersatzteil dienen, eine weltweite Einsatzfähigkeit unter den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu Stoffen und Materialien (insb. zu Chemikalien, Schwermetallen, persistenten organischen Schadstoffen, flüchtige organische Verbindungen und Bioziden) zu gewährleisten. Dabei sind die vorgesehenen Verwendungen und gesetzlichen Fristen zu berücksichtigen.

Weiterhin hat der Vertragspartner gemäß den in der VW 91101 und VW 50156 angegebenen Anforderungen und Fristen über die Materialzusammensetzung zu informieren unverzüglich über deren Änderungen, Anfragen staatlicher Stellen sowie Zweifel an der weltweiten Einsatzfähigkeit zu informieren.

Die sicherheitschemische Prüfung von Betriebsstoffen und Prozessmaterialien nach VW 50156 muss spätestens 20 Monate vor SOP das sogenannte Chemical Conformity Gate 4 positiv bestanden haben. Zu diesem Gate liegt seitens des Lieferanten die vollständige reinstoffliche Zusammensetzung seines Liefergegenstandes vor, mit der die weltweite Vertriebsfähigkeit des Liefergegenstandes seitens des Auftraggebers überprüft werden konnte.

Darüber hinaus stellt der Lieferant von Betriebsstoffen und Prozessmaterialien oder von Bauteilen, welche solche enthalten, Sicherheitsdatenblätter (inkl. Rezepturnummer) für die jeweiligen Länder in der Landessprache (Bsp. Deutschland, USA, Canada, Korea, Japan, China) spätestens 20 Monate vor SOP zur Verfügung.

- 2) Die in der EU gültigen Materialrestriktionen, insbesondere der EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG, Anhang II und der EU-Chemikalien-Verordnung REACH 1907/2006 sowie der EU-Verordnung 2019/1021 (EU-POP-Verordnung), sind auch für Ersatzteile im Bereich Aftersales durch den Lieferanten einzuhalten. Daneben müssen weltweite Regelungen in allen Porsche Vertriebsmärkten bzw. zukünftige Restriktionen in den Vertriebsmärkten durch den Lieferanten beobachtet und berücksichtigt sowie dem Bereich Aftersales und dem verantwortlichen Einkaufsbereich der Porsche AG bei Kenntnisnahme durch den Lieferanten unmittelbar mitgeteilt werden. Dies gilt auch für alle weltweit bindenden Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen, wie das Stockholmer Übereinkommen (Stockholm-Konvention) und das Rotterdamer Übereinkommen.
- 3) Des Weiteren sind insbesondere die unter der EU-Gesetzgebung geforderten Materialverbote und -restriktionen unter der RoHS-Richtlinie für Elektro- und Elektronikgeräte (Umsetzung in deutsches Recht durch ElektroG/ElektroStoffV) sowie unter der Richtlinie 2006/66/EG vom

6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren zu berücksichtigen und die Konformität der Liefergegenstände nachzuweisen. Dies gilt darüber hinaus für Restriktionen und Materialverbote der weltweiten Regularien für Elektro- und Elektronikgeräte, wie z.B. China RoHS und RoHS-Gesetzgebung in Brasilien.

- 4) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Bereich Aftersales die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes vollumfänglich entlang der Struktur des kleinsten Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch vollumfänglich für die Materialzusammensetzung der Produktverpackung des Liefergegenstandes. Hierzu gehört ebenfalls die Auflistung und Kennzeichnung von möglichen Konfliktrohstoffen bis hin zum kleinsten verwendeten Rohstoff. Der Lieferant ist bis zum Ende des Lieferverhältnisses verpflichtet, den Bereich Aftersales unverzüglich über jegliche Änderungen der Materialzusammensetzung und Rezeptur zu informieren. Die Bereitstellung hat - abhängig vom Liefergegenstand - im Chemikalien-Management System K-CMS (für Betriebsstoffe, produktive und unproduktive Prozessmaterialien), in IMDS (für Teile, Produktverpackungen wie Behälter, Gebinde, Betriebsstoffe und produktive Prozessmaterialien) und in CDX (für Teile und Geräte, die unter RoHS oder WEEE fallen) im dort vorgegebenem Format zu erfolgen. Die Anforderungen gemäß VW Konzernnorm 50156 und VW Konzernnorm 91101 sind durch den Lieferanten sicherzustellen. In Ergänzung zu den Anforderungen aus der Konzernnorm VW 91101 sind die IMDS Informationen inkl. der Materialinformation des Gebindes anzugeben. Zu diesem Zweck ist für jeden an die Porsche AG gelieferten Umfang im Aftersales ein eigenständiger IMDS-Eintrag inkl. Gebinde-Informationen vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Lieferant Sorge zu tragen, die hierfür notwendige Information von seinen Unterlieferanten einzufordern.

Auf Anfrage verpflichtet sich der Lieferant, einen „Letter of Conformity“ für den Liefergegenstand als Nachweis der rechtsraumkonformen Vertriebsfähigkeit weltweit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter anderem für die in Tabelle 1 gelisteten Rechtsräume und deren chemischen Inventaren:

Tabelle 1: Land/Rechtsraum und Chemikalieninventar (Auszug).

Land/Rechtsraum	Chemikalieninventar
EU/EAA	EINECS/NLP/ELINCS/REACH
USA	TSCA
CANADA	DSL/NDSL
AUSTRALIA	AICS
KOREA	KECI/K-REACH
JAPAN	CSCL/ENCS/ISHL
PHILIPPINES	PICCS
CHINA	IECSC

NEW ZEALAND	NZIOC
RUSSIA	RPOHV/Eurasia-REACH
MEXICO	INSQ
TAIWAN	TCCSI
MALAYSIA	EHSRL
VIETNAM	VNECI
TURKEY	KKDIK

Der Lieferant verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Jahr) ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des Liefergegenstandes dem Bereich Aftersales/Werkstattausrüstung und der Sicherheitschemie der PAG unaufgefordert mittels der E-Mail-Adressen

- safetydata@porsche.de
- mcc.aftersales@porsche.de
- sicherheitschemie@porsche.de

zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderung an die Übermittlung ist ein Sicherheitsdatenblatt auf Deutsch, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, bzw. Verordnung (EU) 2015/830.

Der Lieferant informiert den Bereich Aftersales/Werkstattausrüstung unverzüglich über Informationen und Meldungen, die er in Bezug auf die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen offiziellen Stellen vorgenommen hat.

5) Informationspflichten des Lieferanten gemäß VW Norm 50156:

Der Lieferant hat sich über alle Verwendungen seiner Materialien im Volkswagen Konzern (inklusive Original-/Ersatz-Teile) zu informieren und auf dieser Grundlage für alle registrierungspflichtigen Stoffe sicherzustellen, dass deren Verkehrsfähigkeit (Registrierung) und Verwendungen nach dem jeweils geltenden nationalen Chemikalienrecht des Einsatzortes durch den Hersteller bzw. Importeur des Stoffes gewährleistet ist.

Die Einsatzfähigkeit von Betriebsstoffen muss grundsätzlich weltweit für die Verwendung von der Porsche AG bzw. dem jeweiligen Importeur als Inverkehrbringer in die jeweiligen Länder gewährleistet sein, d. h. alle Inhaltsstoffe müssen in allen existenten Chemikalieninventaren gelistet sein (vgl. Tabelle 1). Des Weiteren sind alle Einsatzbeschränkungen/Verbote weltweit zu berücksichtigen. Ausnahmen sind mit den zuständigen Fachabteilungen abzusprechen. Dies gilt insbesondere für länderspezifische Ausnahmeregelungen, die der Lieferant in seinem eigenen Namen getätigt hat und in Anspruch nimmt.

6) Informationspflichten des Lieferanten (gemäß VW Norm 91101, Absatz 5.5):

Der Lieferant von Betriebsstoffen bzw. Stoffen für den Produktionsprozess ist verpflichtet, neben den Anforderungen entsprechend Anhang B, die exakte chemische Zusammensetzung nach VW Norm 50156 (siehe Abschnitt 4.4) und ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden über das Erzeugnis und die Produktzusammensetzung zu informieren, sollte Folgendes zutreffen:

- das Produkt enthält eine Substanz/einen Stoff, der nicht mehr weiterverwendet werden darf, weil er in der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) mit „P“ gekennzeichnet ist oder die spezifische Verwendung in einer anderen relevanten Verordnung weltweit reguliert ist;
- das Produkt enthält eine Substanz/einen Stoff, der durch ein Chemikalieninventar weltweit direkt oder indirekt einer oder mehreren Beschränkungen unterliegt; oder
- das Produkt enthält eine Substanz/einen Stoff, der Teil einer weltweiten Verordnungsmaßnahme ist (z. B. TSCA SNURs, REACH Anhang XIV / XVII).

Der Lieferant hat zudem gemeinsam mit dem Auftraggeber das weitere Vorgehen abzusprechen. Jede Änderung der chemischen Zusammensetzung eines Erzeugnisses ist nach VW Norm 01155 zu behandeln.

7) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte mit einem kindersicheren Verschluss zu liefern, sollte dies auf Grund von enthaltenen Substanzen mit entsprechender Einstufung und/oder Klassifizierung notwendig sein. Ausschlaggebend hierfür sind die weltweiten gesetzlichen Anforderungen, wie zum Beispiel Annex II der CLP-Verordnung in Europa, The Poison Prevention Packaging Act (PPPA) in den USA, die Chemical Chemicals and Containers Regulations in Kanada und/oder der Poisons Standard in Australien. Weitere weltweite Regularien mit ähnlichen Anforderungen an eine kindersichere Produktverpackung existieren, die allesamt zu berücksichtigen sind.

8) Der Lieferant ist weiter insbesondere für die Einhaltung weltweiter Vorschriften im Bereich der gefahrstoffrechtlichen Produktetikettierung verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich, betroffene Produkte mit entsprechend konformen Produktetiketten bzw. -hinweisen für alle Porsche Vertriebsmärkte zu liefern. Insbesondere für die EU liefert der Lieferant Produktetiketten mit für die EU relevanten gefahrstoffrechtlichen Hinweisen und Markierungen in mindestens den folgenden 5 Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.

9) Des Weiteren sind die weltweiten Registrierungsanforderungen durch den Lieferanten zu berücksichtigen, wie bspw. die EU-rechtlichen Anforderungen bezüglich UFI Code (Unique Formular Identifier gemäß EU CLP-Verordnung). Der Lieferant verpflichtet sich, nur Produkte mit konformen Produktetiketten (ggf. inkl. Registrierungsnummer) zu liefern sowie die damit einhergehenden Registrierungspflichten weltweit abzudecken. Eine Registrierung nur im Herstellerland bzw. Land des Liefer-/Ablieferortes ist nicht ausreichend. So ist bspw. eine

alleinige Registrierung nur in Deutschland nicht ausreichend, sondern eine Registrierung der UFI Codes auf EU Basis erforderlich.

5. Bauteilzertifizierung, -kennzeichnung und -labeling

Weltweite marktspezifische Anforderungen, wie die Ursprungslandkennzeichnung (u.a. Einfuhrerfordernis für die USA), Bauteilzertifizierungen, -kennzeichnungen, -registrierung und -labeling sind durch den Lieferanten zu prüfen, zu bewerten und umzusetzen. Zudem sind bei Erkennung von neuen Produktregularien diese aktiv der Porsche AG (sowohl Serie und Aftersales sowie Werkstattausrüstung) zu melden. Dem Bereich Aftersales der Porsche AG sind die entsprechenden Konformitätsnachweise und Zertifikate vor Bauteilfreigabe, im Falle von Aktualisierungen und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (pcm.aftersales@porsche.de). Dies gilt für alle Ersatzteile (sowohl für noch in Serie laufende Modelle als auch für EOP), inklusive Verpackung sowie für Übernahmeteile von anderen Marken. Maßgeblich sind die Normen VW 10500 und VW 10511 zu berücksichtigen. Die VW Normen können auf Anfrage des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Folgende marktspezifischen Anforderungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- **CCC** in China:
 - (1) Der Lieferant verpflichtet sich, bis 15 Jahre nach EOP, für eine gültige CCC-Zertifizierung zu sorgen.
 - (2) Die Beauftragung der CCC-Zertifizierungskosten erfolgt zur initialen Vergabe für den Zeitraum bis EOP, sowie ggf. zum EOP für den Zeitraum danach.
 - (3) Mindestanforderung nach EOP eines Fahrzeugs - Übernahmeteile ausgenommen - ist die „Only for Service“-Zertifizierung.
 - (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich mind. 6 Monate vor EOP das weitere Vorgehen (Art der Zertifizierung, Beauftragung, etc.) mit der Beschaffung und dem Aftersales der Porsche AG abzustimmen.
- **VST AMR/BSMI/NCC** in Taiwan
- **RED Zertifizierung** und **CE Kennzeichnung** inkl. Berücksichtigung beizufügender Dokumente und Verpackungsmarkierungen in der Europäischen Union sowie weiterer europäischer Staaten, wie z.B. Ukraine (TR355), Weißrussland (TR 2018/024/BY), etc. mit jeweiligem Konformitätszeichen.
- **CE Richtlinien** in Europa inkl. Berücksichtigung beizufügender Dokumente, Markierung der betroffenen Bauteile und Bereitstellung aller relevanten Unterlagen
- **WEEE Richtlinie** in Europa inkl. Registrierung und Markierung der betroffenen Bauteile

- **RoHS Anforderungen** (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) **weltweit** inkl. Berücksichtigung beizufügender Dokumente, Markierung der betroffenen Bauteile und Bereitstellung aller relevanten Unterlagen, z.B. in China (GB/T 26572, SJ/T 11364-2014)
 - **ECE**-Kennzeichnung in Europa
 - **Teilelabel gem. europäischer CLP-Verordnung** mind. in den 5 Sprachen DE, EN, FR, IT, ES. Bei gefährlichen Gemischen inkl. UFI Code.
 - **DOT**-Kennzeichnung in USA
 - **IMERC** in USA
 - **RSS** in Canada
 - **EAC und FAC** in Russland
 - **INMETRO und ANATEL** in Brasilien
 - **SASO/GSO** in Saudi-Arabien/Golfstaaten/Katar
 - **ESMA Zertifizierung und Markierung, DAB+ und TRA** in UAE
 - **KC/MVCA/Radio Waves Act** in Korea
 - **ISI Zertifizierungen & Markierung sowie WPC Approval** in Indien
 - **EMV Anforderungen**, z.B. in Marokko (Standard #2574-14 (EMC) und #2573-14 (LVD))
 - **Copper free brake marking** in USA (z.B. Better Brakes Law) auf Bauteil und Verpackung
 - **Registro Oficial (RTE INEN)** in Ecuador
 - **UKCA Zertifizierung** inkl. Kennzeichnung des Bauteils und der Verpackung in Großbritannien
 - **Kennzeichnung von Batterien gemäß EU-Batterie-Richtlinie** (z.B. durchgestrichene Mülltonne auf Batterien und Module und Angabe zu den enthaltenen Stoffen)
 - **Antriebsbatterien Kennzeichnung** weltweit, z.B. eindeutige Identifikationsnummer in China (GB/T 34014-2017)
 - a. Damit verbundene Klärung der automatischen Lieferung (über eine Schnittstelle) von GB/T Daten für After Sales Szenarien an die Datenbank ASNAST (Reparaturkonzept und Datenanlieferung von bspw. Einzel-Modulen, die nicht für die Produktion, sondern eine Reparatur in der Werkstatt benötigt werden)
 - b. Bereitstellung von sog. Lieferanten-Informationen (Ansprechpartner, DUNS-Nummer, Technische Daten zur Registrierung der Batterie, Module und/ oder Zellen)
 - c. Weitere Informationen können dem „Battery Coding Prozesshandbuch“ entnommen werden, die in der Regel dem beauftragenden Fachbereich bekannt sind.
- 1) Die Bestätigung der Erfüllung von ET-Zertifizierungen und -Kennzeichnungen erfolgt bis Q-Gate 5b.
 - 2) Bei Produktionsverlagerung, Umfirmierung oder einem Wechsel der Zertifizierungsbehörde prüft der Lieferant die Notwendigkeit einer neuen Zertifizierung und setzt sie entsprechend um.

- 3) Die Zertifizierungsdokumente sind vor Ablauf ihrer Gültigkeit oder bei Gesetzesänderungen durch den Lieferanten zu aktualisieren.
- 4) Kosten für Anpassungen oder Aktualisierungen zertifizierungs- und/oder kennzeichnungsrelevanter Dokumente sind mit der initialen Beauftragung bis 15 Jahre nach EOP abgegolten.

6. Pflicht zur konformen Bauteiletikettierung und -verpackung sowie Beilegen von Begleitdokumenten/Beipackzetteln zum Liefergegenstand

Der Lieferant stellt die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen an die direkte Umverpackung (Bsp. Gebinde) sowie Transport-Verpackung des Liefergegenstands sicher. Dazu gehört auch die Bereitstellung von gesetzeskonformen Produktetiketten und –label (inkl. bspw. Angabe von technischen Produkteigenschaften, technischen Standards, Gebrauchs- und Verbraucherhinweise, Volumenangaben, etc.) in den jeweiligen geforderten Landessprachen und gemäß lokaler Gesetzgebung der Porsche Vertriebsmärkte – insbesondere für technische Flüssigkeiten – sowie die Erfüllung möglicher für seinen Liefergegenstand geltender gesetzlicher Anforderungen an die Beschaffenheit der direkten Produktverpackung wie z.B. auslaufsichere Behälter, selbstdichtendes Ventil o.ä.

Des Weiteren stellt der Lieferant sicher, dass sein Liefergegenstand inklusive möglicherweise gesetzlich geforderter Begleitdokumente in den jeweiligen geforderten Landessprachen der Porsche Vertriebsmärkte gefertigt und angeliefert wird (bspw. Gebrauchs- oder Einbauanleitungen, (EU) Konformitätsbestätigungen, Verbraucherhinweise etc.). Hierbei sind bspw. insbesondere die Anforderungen aus der EU RED Richtlinie für Funkanlagen oder der US-Amerikanischen FMVSS No. 209 zum Thema Zusammenbauten von Sicherheitsgurten („Seat belt assemblies“) zu beachten.

7. Nachhaltigkeits- und Umweltaforderungen

Die VW-Umweltnormen VW 91100, VW 91101, VW 91102 und die Norm VW 99000 sind einzuhalten. Der Vertragspartner wird jeweils das nach dem Stand von Wissenschaft und Technik umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Fertigung und zur Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit der Liefergegenstände anwenden.

7.1. Recycling, Upcycling und Re-Use

Es ist eine recyclinggerechte Konstruktion der Bauteile und Module vorzusehen. Verpackungen sind so auszuwählen, dass möglichst wenig Verpackungsmaterialien (Umfang und Gewicht) zum Einsatz kommen und eine stoffliche Verwertung der einzelnen Verpackungskomponenten möglich ist. Die zu diesem Zweck eingesetzten Materialien sollen möglichst vollständig biologisch abbaubar sein. Um die Anforderungen des Verpackungsgesetzes zu erfüllen, ist der Lieferant dazu verpflichtet, Recycling-Zertifikate, Gewichte der Verpackungsmaterialien sowie Informationen zu Materialveränderungen zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Vorgaben entsprechend dem Verpackungshandbuch der Porsche Logistik zu beachten.

Darüber hinaus hat der Lieferant sowohl für Verpackungen als auch für Bauteile und Module den Gebrauch von Upcycling- und Re-Use-Konzepten anzustreben.

7.2. Rohstoffbeschaffung und Produktentwicklung

Der Lieferant hat einen verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen sicherzustellen und sollte diese vorzugsweise aus lokalen Märkten beschaffen. In Bezug auf Herkunft und Beschaffung der Rohstoffe ist der Lieferant zur offenlegenden Transparenz verpflichtet. Hierzu gehört ebenfalls die Auflistung und Kennzeichnung von möglichen Konfliktrohstoffen bis hin zum kleinsten verwendeten Rohstoff (siehe Kapitel 4 (3)). Auf umweltschädigende Stoffe hat der Lieferant möglichst vollständig zu verzichten. Geschäftsprozesse sind weitestgehend CO₂-neutral auszulegen und haben unter dem Einsatz erneuerbarer Energien zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine umfangreiche und unnötige Bevorratung von Rohstoffen zu vermeiden.

7.3. Aftersales Anforderungen an Altfahrzeuge

Die EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG in ihrer jeweiligen Umsetzung in die nationale Gesetzgebung der EU-Staaten und entsprechende gesetzliche Regelungen aller weiteren außereuropäischen Zielmärkte sind zu erfüllen. Das Bauteil ist so auszulegen, dass eine den weltweiten Umweltgesetzen entsprechende Entsorgung und Verwertung der Komponenten in lokalen Märkten sichergestellt werden kann. Hierzu ist eine Zerlegbarkeit der Bauteile sicherzustellen sowie Recyclingnachweise gemäß ELV-Richtlinie zu erbringen.

7.4. Aftersales Anforderungen an Fahrzeuge für die Untersuchung der Abgase (AU-Richtlinie)

Das Fahrzeug und die von der aktuell gültigen AU-Richtlinie für den Zeitpunkt der Markteinführung betroffenen Systeme inkl. Steuergeräte müssen sämtliche Anforderungen zur Herstellung der in der Richtlinie definierten Testbedingungen für die Funktionsprüfungen Abgas und OBD erfüllen, bspw.:

- Abregeldrehzahl (Diesel: 90% der Nenndrehzahl, Benzin: 2000...3000 [1/min])
- Steuergeräte Kommunikation (Auslesen von Readiness (Prüfbereitschaft), Messwerten, Fehlerspeicher, Temperaturen, ...)

7.5. Pflichten aus der WEEE Richtlinie (z.B ElektroG und ElektroStoffV in Deutschland)

- 1) Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) setzt in Deutschland die WEEE-Richtlinie der EU zum Umgang mit Elektronikschrott um. Weiter setzt die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) die europäische RoHS-Richtlinie in nationales Recht in Deutschland um.
- 2) Alle Herstellerpflichten werden durch den Lieferanten erfüllt, insbesondere Kennzeichnung und die Einhaltung der Materialverbote und -restriktionen der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) und sind dem Bereich Aftersales der Porsche AG bauteilspezifisch schriftlich (z.B. in Form einer Konformitätserklärung nebst technischer Dokumentation) zu bestätigen.

Für den Markt Deutschland wird der Lieferant als Hersteller im Sinne des § 3 Nr. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) auftreten, die als Hersteller notwendige Kennzeichnung im Sinne des ElektroG vornehmen und den gesetzlichen Herstellerpflichten des ElektroG, insbesondere hinsichtlich der Registrierung.

7.6. Markierungsanforderungen an Verpackungen

Wie bereits in Punkt 7.1. beschrieben, ist der Lieferant zur Erfüllung der Anforderungen weltweiter Verpackungsgesetze verpflichtet.

Dies beinhaltet sowohl die geforderte spezifische Verpackungsmarkierung als auch die Verpflichtung, die Informationen dazu frühzeitig der Fachabteilung zur Verfügung zu stellen.

Die erweiterte Hersteller-Verantwortung (ERP) in spezifischen Verpackungsgesetzen muss berücksichtigt werden.

Folgende marktspezifische Anforderungen sind zu berücksichtigen:

- EU-Verpackungsrichtlinie (EU) 2018/852 sowie dessen Umsetzung in nationales Recht, als auch die daraus resultierenden Markierungsanforderungen nach 97/129/EG. Besonders hervorzuheben sind die Märkte mit verpflichtenden Anforderungen (alphanummerischer Code gemäß 97/129/EG: Entscheidung der Kommission) an die Verpackung, die im Folgenden, jedoch nicht abschließend aufgeführt sind:

(1): Bulgarien

(2): Kroatien

(3): Griechenland

(4): Italien

(5): Malta

(6): Rumänien

(7): Slowenien

- **Triman Logo** in Frankreich
- **The Technical Regulation (TR) on Safety of Packaging** in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)
- **Wood packaging** in EU and USA (IPPC)
- **Act on the Promotion of Saving and Recycling Resources / Guideline on Recycling Symbols and Standards of Labeling Quality** in Südkorea

Der Lieferant verpflichtet sich, die von den Behörden benötigten Zertifikate („certificate of packaging material and structure“), zu den Verpackungen bereitzustellen als Voraussetzung für die entsprechende Kennzeichnung.

Weitere Verpackungsmarkierungen können aufgrund von Produktspezifika einschlägig werden, welche bereits in Punkt 5 angesprochen wurden.

8. IT und Information Compliance

8.1. Allgemeine Datenverarbeitung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jegliche Datenverarbeitung seines Unternehmens die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes nach DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) einhält. Darüber hinaus hat der Lieferant aus Gründen der Datensparsamkeit DSGVO-konforme Datenlöschkonzepte zu verwenden und auf eine umwelt- und ressourcenschonende Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken über die komplette Lieferkette hinweg zu achten. Zum Datenaustausch (Standarddaten) sollte der Lieferant entsprechende Online Plattformen anbieten.

8.2. Anforderungen an Systemlieferanten

- 1) Virtual Tester über Vehicle Communication Interface (VCI):
Es ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass alle diagnosefähigen Steuergeräte über das Vehicle Communication Interface (VCI) Pass Thru Standard SAE J2534-1 ausgelesen werden können und mittels VCI und Virtual Tester (VT) eine Diagnose durchgeführt werden kann.
- 2) Periodical Technical Inspection (PTI):
Insbesondere ist jeder Systemlieferant verpflichtet, entsprechende Konformitätsnachweise zur Einhaltung der durch die Richtlinie 2019/621 des Europäischen Parlaments geforderten PTI Prüfanweisungen, zu erbringen.
- 3) Connected Car und Telematic:
Im Bereich von „Connected Car und Telematic“ ist insbesondere die Einhaltung von weltweiten Wettbewerbs-, Datenschutz- und Produkthaftungsgesetzen sowie Regelungen zur Verkehrssicherheit durch den Lieferanten sicherzustellen.
- 4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle sich im Fahrzeug befindlichen Daten vor Cyber-Attacken geschützt sind und die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes nach DSGVO eingehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes Datum mit FIN/VIN-Bezug datenschutzrechtlich zu betrachten ist.
- 5) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass bei einem Austausch von Produkten sämtliche personenbezogenen Daten, die auf dem auszutauschenden Produkt gespeichert sind, vor der weiteren Verarbeitung gelöscht werden (bspw. Infotainmentsysteme).

9. Pflicht zur Informations- und Dokumentenerstellung/-bereitstellung

Der Lieferant stellt alle Dokumente, die die Konformität eines Liefergegenstands mit landesspezifischen Gesetzen, Vorschriften oder Standards nachweisen, vor Freigabe des Liefergegenstands, im Falle einer Aktualisierung oder auf Anfrage dem Bereich Aftersales der Porsche AG zur Verfügung. Diese Konformitätsnachweise können insbesondere in Form von Type Approvals, technischen Zeichnungen oder Dokumentationen, Zertifizierungsdokumenten, Labortest, Sicherheitsdatenblätter sowie Test Reports, Anzeige-/Registrierungsnachweise oder Konformitätserklärung inkl. Fotografien der Bauteile durch den Lieferanten nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist es vorgesehen, dass der Lieferant eine Zertifizierung der „Leadership in Energy and Environment Design“ (LEED) anstrebt und deren Erhalt an den Bereich Aftersales der Porsche AG zu kommunizieren hat.

10. Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit von Werkstattausrüstung

10.1. Sicherstellung der Vertriebsfähigkeit sowie Einhaltung gesetzlicher Anforderungen

Für Werkstattausrüstung gelten dieselben Vorgaben wie bereits in [Kapitel 2](#) bzw. [Kapitel 3](#) beschrieben.

Die folgende Spezifikation unterliegt nur den Lieferanten für Werkstattausrüstung:

Es ist eine Unterscheidung zwischen „Lieferant als Auftragsfertiger“ und „Lieferant des eigenen Produkts“ vorzunehmen.

- Lieferant als Auftragsfertiger: dieser fertigt Werkstattausrüstung nach Vorgabe der Porsche AG mittels bereitgestellter technischer Zeichnung, in der alle regulatorischen Vorgaben abgebildet sind und die damit eine weltweite Vertriebsfähigkeit beinhaltet. Bei regulatorischen Änderungen macht die Porsche AG den Lieferanten darauf aufmerksam – zusammen mit einer überarbeiteten technischen Zeichnung. Erhält der Lieferant Kenntnis von Änderungen und/oder neuen gesetzlichen Anforderungen, so informiert er die Porsche AG proaktiv.
 - ➔ Ausnahme: sollte der Lieferant als Auftragsfertiger abweichend von der Stückliste Bauteile beschaffen, müssen diese den aktuell gültigen, weltweiten Anforderungen entsprechen
- Lieferant des eigenen Produkts: Die Porsche AG kauft ein Bauteil direkt ein, welches eine weltweite Vertriebsfähigkeit voraussetzt. Bei regulatorischen Änderungen wird die Porsche AG vom Lieferanten darauf aufmerksam gemacht.

10.2. Kennzeichnung

Der Auftragnehmer hat die weltweit erforderlichen Kennzeichen und Markierungen nach der jeweiligen Gesetzesvorgabe anzubringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Anbringung aller erforderlichen Warnsymbole und Warnhinweise, sowie Verpackungs- und Produktkennzeichnungsmaßnahmen.

1) Bauteilkennzeichnung:

Weltweite marktspezifische Anforderungen an die Kennzeichnung des Bauteils sind durch den Lieferanten zu prüfen, zu bewerten und umzusetzen.

2) Verpackungskennzeichnung:

Der Lieferant stellt die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen an die direkte Umverpackung sowie die Transport-Verpackung des Bauteils sicher. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung und das Anbringen von gesetzeskonformen Produktetiketten und -label in den jeweils in der Länderübersicht geforderten Landessprache der Vertriebsmärkte. Zusätzlich müssen die an die Beschaffenheit der direkten Verpackung gestellten gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

3) Begleitdokumente (vgl. [Kapitel 6](#)):

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an Begleitdokumente je Zielmarkt erfüllt werden und diese nach den Vorgaben des jeweiligen Zertifizierungssystems gekennzeichnet werden, falls notwendig. Dies betrifft vor allem Sprachausführungen und Sicherheitshinweise um den Schutz aller Verwender zu gewährleisten und einen ordnungsgemäßen Gebrauch des Produkts sicherzustellen.

4) Technische Zeichnung

Die Basis der Markierungsanforderungen ist in der technischen Zeichnung hinterlegt, welche jedoch nicht abschließend ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich diese Anforderungen umzusetzen und weitere, die auch umgesetzt werden müssen, bei Kenntnisnahme umgehend der Fachabteilung zu nennen.

10.3. Zertifizierungen, Zulassungen und Registrierungen

Der Auftragnehmer gewährleistet die weltweite Vertriebsfähigkeit. Soweit zur Sicherstellung des Inverkehrbringens in den vertraglich vereinbarten Ländern Zertifizierungen, Zulassungen und Registrierungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese – sofern nicht an dessen Stelle der Auftraggeber selbst gesetzlich dazu verpflichtet ist – vorzunehmen inkl. Berücksichtigung beizufügender Dokumente, Markierung der betroffenen Bauteile und Bereitstellung aller relevanten Unterlagen

Folgende marktspezifischen Anforderungen sind insbesondere zu berücksichtigen, falls nicht anders vereinbart:

- **CE Richtlinien** in Europa inkl. Berücksichtigung beizufügender Dokumente, Markierung der betroffenen Bauteile und Bereitstellung aller relevanten Unterlagen
- **UKCA-Regulations** inkl. Kennzeichnung des Bauteils und der Verpackung in Großbritannien (England, Wales und Schottland)
- **WEEE Richtlinie** in Europa inkl. Registrierung und Markierung der betroffenen Bauteile
- **CCC Zertifizierung** in China
- **GB-Standards** in China
- **China RoHS** in China
- **RoHS Anforderungen** (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) **weltweit** inkl. Berücksichtigung beizufügender Dokumente, Markierung der betroffenen Bauteile und Bereitstellung aller relevanten Unterlagen, z.B. in China (GB/T 26572, SJ/T 11364-2014)
- **Funkzulassung SRRC** in China
- **UL Zertifizierung** in den USA
- **FCC Zertifizierung** in den USA
- **TSCA Konformität** in den USA
- **KC Zertifizierung** in Süd-Korea
- **Radio Waves Act** in Süd-Korea

10.4. Material Compliance

Die weltweit gültigen Materialrestriktionen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Zudem müssen weltweite Regelungen bzw. zukünftige Restriktionen durch den Auftragnehmer beobachtet und berücksichtigt werden und sind dem Auftraggeber unmittelbar mitzuteilen.

Ausführliche Informationen sind dem Kapitel 4 zu entnehmen. Kann der Lieferant insbesondere keinen IMDS und/oder CDX Eintrag garantieren, muss er dies dem Auftraggeber mitteilen und alle notwendigen Informationen bereitstellen.

10.5. Umweltrechtliche Anforderungen

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Produkte den weltweit geltenden Entsorgungsvorgaben entsprechen. Dies umfasst sowohl die Verwendung vorgegebener Materialien und die Einhaltung eventueller Grenzwerte, sowie die korrekte Kennzeichnung der Produkte mit einschlägigen Markierungen oder Hinweisen. Sofern sich Anforderungen an die Produkte in den Zielmärkten ändern, sind relevante Anpassungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, national sowie international geforderte Mengenmeldungen und Registrierungen vorzunehmen, sowie Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Ausführliche Informationen sind dem [Kapitel 7](#) zu entnehmen.

10.6. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die gesetzlich geforderte technische und sonstige Dokumentation – insbesondere die erforderlichen Konformitätserklärungen und Bedienungserklärungen – zusammenzustellen und trägt Sorge für die erfolgreiche Absolvierung der weltweiten Zulassungsverfahren (Produktkonformität). Zum Meilenstein „Lieferung Erstmuster“ hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle erforderlichen Zertifizierungen, Registrierungen, Anmeldungen, die technische Dokumentation, transportrechtlich relevante Dokumente (UN38, etc.), sowie alle weiteren nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Dokumente unaufgefordert in elektronischer Form zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei sich ändernden oder neuen gesetzlichen Anforderungen, die das gelieferte Produkt/die gelieferten Produkte betreffen, unverzüglich zu unterrichten. Ferner sind dem Auftraggeber alle Zertifikate, Zulassungen, Registrierungen, etc. unaufgefordert zu übermitteln.

Der Auftraggeber ist für eine lückenlose Konformität der gelieferten Produkte verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Verlängerung der Gültigkeit von Konformitätsnachweisen jeglicher Art nach deren Ablauf des Konformitätsnachweises sowie den erneuten Durchlauf der marktspezifischen Zulassungsverfahren bei Produktänderungen und -anpassungen.